

1	Name				Anlage N-AUS	
2	Vorname				☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A	
3	Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage		☐ Ehefrau / Person B	
Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit						
4	in		(Staat)	(Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)		
Steuerentlastung für die Auslandstätigkeit						
Im Kalenderjahr 2020 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen						
5	☐ nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		☐ aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)			
6	☐ nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)					
Allgemeine Angaben						
7	Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?		☐ Nein		☐ Ja, bitte die Zeilen 8 bis 11 ausfüllen	
8	Straße und Hausnummer					
9	Postleitzahl, Ort					
10	Staat					
11	Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?		☐ Nein		☐ Ja, lt. gesonderter Aufstellung	
Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung						
12	Name (Bezeichnung)					
13	Straße und Hausnummer					
14	Postleitzahl, Ort					
15	Staat					
16	Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)					
17	Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)					
Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit						
18	Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers		vom		bis	
19						
20	Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)		Tage			
Unterbrechung der Tätigkeit						
21	Grund		vom		bis	
22						
Die Tätigkeit erfolgte						
23	☐ im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.					
24	☐ im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.					
25	☐ bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.					
26	☐ für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.					
27	☐ für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.					
28						

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

Name (Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Staat

Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile lt. Zeile 77 –

EUR

Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)

Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist

(z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte) +

Steuerfreier Bruttoarbeitslohn lt. Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en) +

Zwischensumme

abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn)

Bezeichnung

zuzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn)

Bezeichnung

Summe in- und ausländischer Arbeitslohn

Aufteilung des Arbeitslohns lt. Zeile 41

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland (siehe Anleitung)

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat lt. Zeile 4 entfällt (siehe Anleitung)

Bezeichnung

abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 der übrigen Anlage(n) N-AUS

Bezeichnung

Verbleibender Arbeitslohn**Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns**

Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland

Tage

davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat

Tage

EUR

$$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 47)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 46)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$$

direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43 +

Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 48 und 49)

nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 50 aus weiteren Anlagen N-AUS +

Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns

(nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 48 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:

Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den entsprechenden Zahlungsbeleg ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

61	Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland		Tage	
62	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat		Tage	
63	$\frac{\text{verbleibender Arbeitslohn (Zeile 45)} \times \text{Auslandsarbeitstage (Zeile 62)}}{\text{tatsächliche Arbeitstage (Zeile 61)}} = \text{verbleibender ausländischer Arbeitslohn}$			EUR
64	direkt zuzuordnender Arbeitslohn lt. Zeile 43	+		,
65	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe Zeile 63 und 64)			
66	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 65 aus weiteren Anlagen N-AUS			+
67	Gesamtsumme des steuerfrei zu stellenden ausländischen Arbeitslohns (nur in der ersten Anlage N-AUS: Betrag übertragen in Zeile 23 der Anlage N)			

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 45 zuzüglich Zeile 42 abzüglich Zeile 63 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert lt. Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 6 der Anlage N einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

68	
69	Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?
70	Art der ausgeübten Tätigkeit
71	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.)

EUR

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

72	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können	
73	Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen	+
74	Summe	
75	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 74 aller weiteren Anlagen N-AUS	+
76	Gesamtsumme der Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn zuzuordnen sind (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)	

EUR

Besondere Lohnbestandteile (mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung)

77	Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (lt. gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 41 enthalten –	
78	Werbungskosten zu Zeile 77	–
79	Verbleibender Betrag	
80	nur in der ersten Anlage N-AUS: Übertrag von Zeile 79 aller weiteren Anlagen N-AUS	+
81	Gesamtsumme der steuerfrei zu stellenden Einkünfte (Betrag übertragen in Zeile 24 der Anlage N)	

EUR

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in Zeile 17 und / oder 18 der Anlage N einzutragen.

Werbungskosten lt. Zeile 78 dürfen **nicht** in der Anlage N eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen (z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

82	Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 22 der Anlage N)	
83	Werbungskosten zu Zeile 82 (Betrag übertragen in Zeile 76 der Anlage N)	
84	Staatsangehörigkeit(en)	

EUR

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn lt. den Zeilen 35 bis 81 sind nicht erforderlich.